

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz



StMUGV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Regierungen

nur per E-Mail jeweils an
poststelle@...

nachrichtlich an
Landesamt für Gesundheit und Lebensmit-
telsicherheit
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag



Ihre Nachricht

Unser Zeichen
42g-G8903-2007/13-33

Telefon +49 89 9214-3238
Katharina Zecherle
katharina.zecherle@stmugv.bayern.de

München
18.12.2007

Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes
sowie Entwurf einer Verordnung zum Lebensmittel- und Futtermittelrecht (AVLFM)

Anlage:

Beschluss des Bayerischen Landtags, Drs. 15/9561
Entwurf der Verordnung zur Ausführung des Lebensmittel-, des
Bedarfsgegenstände-, Kosmetik- und Futtermittelrechts (Verordnung zum
Lebensmittel- und Futtermittelrecht - AVLFM)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag hat am 12.12.2007 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ge-
sundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften
beschlossen (vgl. Anlage). Das Gesetz wird voraussichtlich im letzten GVBl. 2007
Ende Dezember verkündet. Das Inkrafttreten ist in § 8 geregelt. Die wesentlichen
Änderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Zur Ausführung dieses Gesetzes wird die Verordnung zur Ausführung des Lebens-
mittel-, des Bedarfsgegenstände-, Kosmetik- und Futtermittelrechts (Verordnung
zum Lebensmittel- und Futtermittelrecht – AVLFM) erlassen, deren aktueller Ent-
wurf als Anlage beigefügt ist. Da diese Verordnung nicht vor Verkündung des Ge-
setzes ausgefertigt und verkündet werden kann, wird die Verordnung voraussicht-
lich erst im ersten GVBl. Mitte Januar 2008 verkündet und tritt rückwirkend zum 1.

Standort
Rosenkavaliertplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmugv.bayern.de
Internet
www.stmugv.bayern.de

Januar 2008 in Kraft. Die Zuständigkeitsregelungen der AVLFM sind daher bereits ab 1. Januar 2008 anzuwenden.

Die genannten Entwürfe beinhalten folgende Eckpunkte zur Optimierung der Überwachungsstruktur in Bayern:

- Bereinigung der Zuständigkeiten bei den kreisfreien Gemeinden ab 100.000 Einwohnern
Den kreisfreien Gemeinden ab 100.000 Einwohnern werden die Veterinäraufgaben und die den Landratsämtern obliegenden Aufgaben beim Vollzug des Futtermittelrechts übertragen, soweit sie diese derzeit nicht erfüllen.

- Verstaatlichung der Aufgaben der Fleischhygieneüberwachung
Die derzeit kommunalen Aufgaben in der Fleischhygieneüberwachung werden auf den Staat übertragen. Die Landkreise haben die hierfür notwendigen Einrichtungen wie bisher zur Verfügung zu stellen (Art. 53 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Alle kreisfreien Gemeinden bleiben nach Art. 4 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 GDVG n. F. jedoch für die Fleischhygieneüberwachung zuständig.
Die Fleischhygienegebühren werden nicht mehr auf der Grundlage kommunaler Satzungen, sondern nach dem Kostenverzeichnis erhoben. Das Kostenverzeichnis wurde entsprechend angepasst (vgl. unser Schreiben vom 17.12.2007, Az. 42g-G8903-2007/2-137).

- Rotation
Hier sollen die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 19 bis 21 GDVG n. F. (Veterinäraufgaben, Futtermittel- und Lebensmittelüberwachung) zuständigen Behörden dafür Sorge tragen, dass die mit Kontrollaufgaben beauftragten Fachkräfte im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten regelmäßig ihr Kontrollgebiet wechseln oder sonstige ausgleichende Maßnahmen getroffen werden.

- Stärkung der Regierungen
Bei den Regierungen wird die Zuständigkeit für alle lebensmittelrechtlichen Betriebszulassungen gebündelt. Darüber hinaus werden die Regierungen in ihrer Steuerungs- und Aufsichtsfunktion, insbesondere durch die Einführung des Qualitätsmanagement inklusive Audits, gestärkt.

Die Zusammenführung der Zuständigkeiten ist auch organisatorisch nachzuvollziehen. Die Überwachung der Lebensmittelsicherheit in den Betrieben und der Schutz der Verbraucher vor nicht verkehrsfähigen Lebensmitteln ist eine Gemeinschaftsaufgabe der Amtstierärzte, Lebensmittelkontrolleure und der Verwaltungsbeamten in der Kreisverwaltungsbehörde. Die Zusammenarbeit verschiedener Disziplinen ist heute ein „Muss“, das sich aus der Kontrollverordnung (EG) Nr. 882/2004 ergibt.

Nach den Informationen des StMUGV plant der Bayerische Landkreistag eine Änderung des Mustergeschäftsverteilungsplans für die Landratsämter. Der Entwurf des Mustergeschäftsverteilungsplans, der eine Orientierungshilfe für die Organisation vor Ort darstellen soll, befindet sich in der endgültigen Abstimmung. Er sieht im FB 32 „Verbraucherschutz und Veterinäraufgaben“ die Zusammenführung der o. g. Aufgaben vor, d. h.: die Ansiedelung des „Aufgabenbereichs gesundheitlicher Verbraucherschutz“ (u. a. Lebensmittelüberwachung inkl. Vollzugstätigkeiten) sowie des Aufgabenbereichs „Veterinärwesen, Tierschutz und Tierseuchen“. Dies wird von uns aus fachlicher Sicht befürwortet.

Allerdings obliegt die Entscheidung, welche Organisationsform vor Ort umgesetzt wird, der Organisationshoheit der Landräte bzw. Oberbürgermeister.

Wir bitten Sie, die nachgeordneten Behörden entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christof Deckart

Ministerialdirigent